

Gemeindewahlbehörde: Königsbrunn am Wagram
Verwaltungsbezirk: Tulln an der Donau
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 6 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Königsbrunn am Wagram		
Wahllokal: Gemeindeamt Königsbrunn		
Verbotzone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Bierbaum am Kleebüchel		
Wahllokal: FF-Haus Bierbaum		
Verbotzone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Frauendorf an der Au		
Wahllokal: FF-Haus Frauendorf		
Verbotszone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Hippersdorf		
Wahllokal: FF-Haus Hippersdorf		
Verbotszone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel: Utzenlaa		
Wahllokal: FF-Haus Utzenlaa		
Verbotszone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel: Zaußenberg		
Wahllokal: Gemeindehaus Zaußenberg		
Verbotszone: 25 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	08:00 Uhr	09:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

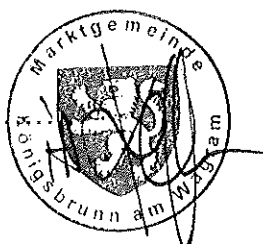
Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Königsbrunn am Wagram, am 23.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde
Bgm. Franz Stöger

Angeschlagen am: 23.10.2024

Abgenommen am:



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.